



Lindau (B)

**Verordnung  
der Stadt Lindau (Bodensee)  
über das Anleinen von Kampfhunden  
(Kampfhundeverordnung)  
vom 02. August 2000**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130,131), folgende Verordnung:

§ 1

**Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**Anleinplicht**

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

**Anleinplicht - Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 182 vom 09. August 2000 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung trat am 16. August 2000 in Kraft.